

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten als Grundlage des Geschäftsverkehrs zwischen der BKS Kabel-Service AG als Lieferantin (nachfolgend „BKS“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt). Bei regelmässigen Bestellern wird unwiderlegbar angenommen, dass er von den Bedingungen Kenntnis genommen und sie akzeptiert hat. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit oder bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch die BKS. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Angebote / Zeichnungen / Schemata

Zeichnungen, Beschreibungen, Schemata, Installationspläne und Angebote etc. bleiben Eigentum der BKS. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung von BKS weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert oder zur Selbstherstellung benutzt werden und sind auf erstes Verlangen hin zurückzugeben. Das Urheberrecht steht in allen Fällen BKS zu. Sämtliche Angebote der BKS erfolgen freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst nach geklärtem Auftragseingang und schriftlicher Bestätigung als angenommen.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Mehrwertsteuer, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, ab Werk in Schweizer Franken. Die Transportkosten gehen zulasten des Bestellers. BKS behält sich Preisänderungen vor, falls zwischen dem Datum der Bestellung und dem Zeitpunkt der Lieferung massgebliche Änderungen der Berechnungsgrundlagen eintreten.

Rechnungen sind generell innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, rein netto, zahlbar. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Für verspätete Zahlungen wird ein banküblicher Verzugszins berechnet.

Das Fehlen unwesentlicher Teile aus der Bestellung oder Garantiesprüche gegenüber BKS berechtigen nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen, respektive zur Aufrechnung von Gegenforderungen.

4. Lieferfristen

Der Versand von Standard-Lagermaterial erfolgt bei Auftragseingang vor 15.00 Uhr normalerweise gleichentags. Für Materiallieferungen die innerhalb kurzer Frist ausgeliefert werden müssen oder wegen ihrer Dringlichkeit zu Produktionsumstellungen führen, behält sich BKS vor, einen Zuschlag von 20% auf der Netto-Rechnungssumme, mindestens aber von Fr. 250.00 zu verrechnen.

Genannte Liefertermine sind unverbindlich und basieren auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Angebotes. Die Lieferfristen laufen generell vom Zeitpunkt des geklärten Auftragserrichtes und der Auftragsbestätigung an. Im Falle unvorhergesehener und durch uns nicht beeinflussbarer Ereignisse können die Liefertermine verzögert werden. Daraus resultierende Schadenersatzansprüche für direkte oder indirekte Folgeschäden sind ausgeschlossen.

5. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Parteien am Sitz der BKS.

6. Warenversand

Datenkabel werden normalerweise auf „Einwegtrommeln“ versandt, die nicht zurückgenommen werden. Bei Kabellieferungen bleibt eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% vorbehalten.

BKS behält sich das Recht vor, Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Nachnahme auszuführen.

Nutzen und Gefahr an der gelieferten Ware gehen mit dem Verlassen des Betriebsareals der BKS in jedem Falle auf den Besteller über. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Ihm obliegt es, die notwendigen Anweisungen und Angaben betreffend den Warentransport zu erteilen. Beim Fehlen solcher Weisungen trifft BKS zu seinen Lasten die üblichen Vorkehrungen für den Warentransport.

Fehlende Packstücke (unterschiedliche Anzahl Packstücke zwischen Lieferung und Lieferschein der BKS), respektive direkt ersichtliche Transportschäden sind unmittelbar beim Warenerhalt, auf Platz, dem Transportführer (Post oder Spediteur) zu melden.

Der Besteller hat die Lieferung zudem innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt zu prüfen und bei allfälligen Mängeln sofort schriftlich Mängelrüge zu erheben. Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Lieferung sind ebenfalls innerhalb dieser Frist anzubringen.

7. Garantie

BKS leistet Garantie für alle innerhalb der Garantiezeit von 24 Monaten auftretenden Mängel, sofern die Rügemodalitäten gemäss Ziffer 6 hievore eingehalten werden und nachweisbar schlechtes Material oder fehlerhafte Fabrikation vorliegt. Die Garantiefrist beginnt, wenn die Ware das Betriebsareal der BKS (bzw. das Betriebsareal des Zulieferers im Falle einer Direktlieferung) verlässt. Die Garantieleistung beschränkt sich nach Wahl der BKS auf Nachbesserung, die kostenfreie Lieferung von Ersatz oder eine angemessene Preisminderung. Schadenersatzansprüche für direkte oder indirekte Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Instandsetzungsarbeiten ohne vorhergehende Rücksprache mit BKS sowie das Nichteinhalten von Betriebs- und Montageanweisungen führen zur Aufhebung der Gewährleistungspflicht. BKS lehnt jede Garantie ab: für gebrauchte Objekte und Teile, nicht von ihr geliefert Material, nicht von ihr besorgte Montagearbeiten, sowie für Objekte an denen ohne ihre schriftliche Zustimmung Änderungen vorgenommen wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Verwendung, Unfälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

8. Materialrücksendungen

- Es werden ausschliesslich originalverpackte, ungebrauchte, vollständige und unbeschädigte Artikel, die dem aktuellen Stand entsprechen, zurückgenommen.
- Ausgenommen vom Rückgaberecht sind Artikel die nicht, oder nicht mehr zum Standardprogramm der BKS gehören, die speziell angefertigt wurden, sowie solche die normalerweise nicht an Lager gehalten werden, respektive speziell für den Auftrag beschafft wurden.
- Sämtlichen Rücksendungen ist eine Kopie des BKS-Lieferscheines, respektive eine Rechnungskopie beizulegen. Auf den Papieren ist der Grund der Rücksendung zu vermerken. Rücksendungen ohne eines dieser Dokumente werden nicht angenommen und werden unter Verrechnung der Kosten retourniert.
- Bei Warenumtausch wird eine generelle Bearbeitungsgebühr von Fr. 40.00 pro Umtausch verrechnet, sofern nicht BKS die Verursacherin des Umtausches ist.
- Bei reinen Materialrücksendungen werden die anfallenden Kosten für Kontrolle, Verpackung, Reinigung, Wiedereinlagerung, respektive Rückmessung von Meterware wie folgt in Abzug gebracht:

Rücksendung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung	Abzug: 20%
Rücksendung innerhalb von 31 bis 60 Tagen nach Lieferung	Abzug: 25%
Rücksendung später als 61 Tage nach Lieferung (Rücknahme nur nach Vereinbarung)	Mindestabzug: 30%
- Bei Netto-Warenwerten unter Fr. 50.00 kann keine Gutschrift erfolgen.
- Gutschriften für Warenretouren werden ausschliesslich mit künftigen Fakturen für Lieferungen und Leistungen verrechnet.
- Sofern BKS kein Verschulden trifft, gehen die Kosten für Rücksendung und Ersatzlieferung zu Lasten des Käufers.

9. Eigentumsvorbehalt

BKS behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Faktura Beitrages das Eigentumsrecht an der betreffenden Lieferung vor. Sie ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Ist der Besteller im Zahlungsverzug, kann BKS die Ware gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen.

10. Rücktritt

- Annullierungen von bereits bestätigten Aufträgen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BKS möglich. Kosten die bereits erwachsen sind oder Preiserhöhungen infolge Mengenreduktion sind vom Besteller zu übernehmen. Teillieferungen eines Abrufauftrages sind innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen, andernfalls wird BKS die entsprechenden Lieferungen und die Rechnungsstellung veranlassen, respektive die Restauftragsmenge unter Nachbelastung allfälliger Mengenpreisdifferenzen annullieren.
- BKS ist überdies zum Rücktritt von einer Bestellung berechtigt, wenn ihr Verschlechterungen in der finanziellen Lage des Bestellers bekannt werden, welche die vertragsgemässe Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen als gefährdet erscheinen lassen.

11. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Parteien ist Solothurn.

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener Abkommens vom 11.4.1980 über den internationalen Warenverkauf.